

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 849
Urteil Nr. 66/95 vom 28. September 1995

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage betreffend die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken und die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Zottegem.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil in unverzüglicher Beantwortung:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 17. Mai 1995 in Sachen der Flämischen Region gegen J. Dekempe und L. Rosseel, zusammen wohnhaft in 9550 Herzele, Leugenstraat 8, hat der Friedensrichter des Kantons Zottegem folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, einzeln betrachtet und in Verbindung mit den Artikeln 13, 16 und 160 der koordinierten Verfassung, den Artikeln 6 Paragraph 1 und 14 EMRK und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK durch die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken sowie durch die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt, soweit die Enteigneten und die beteiligten Dritten, auf die sich Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, keine direkte Klage gegen den Enteignungserlaß erheben können oder ihre direkt beim Staatsrat erhobene Klage erlischt, sobald der Enteigner eine Vorladung vor den Friedensrichter veranlaßt hat, wenngleich diese direkte Klagemöglichkeit, die sich auf die Frage der Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses beschränkt, ihnen durch Artikel 6 Paragraph 1 EMRK gesichert wird und die koordinierten Gesetze über den Staatsrat allen Rechtsuchenden eine direkte Klagemöglichkeit gegen gesetzwidrige behördliche Entscheidungen bietet, so daß die Enteigneten durch die Einleitung des gerichtlichen Enteignungsverfahrens ihrem verfassungs- bzw. gesetzmäßig zugewiesenen Richter entzogen werden? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Flämische Regierung beantragt die Enteignung eines in Herzele gelegenen Grundstücks, das den Eheleuten J. Dekempe-Rosseel gehört.

Ehe die Rechtssache beim Friedensrichter anhängig gemacht wurde, hatten die Enteigneten beim Staatsrat Klage auf Nichtigerklärung des Enteignungserlasses erhoben, über die noch keine Entscheidung zur Hauptsache ergangen ist.

Im Verweisungsurteil weist der Friedensrichter darauf hin, daß sowohl der Eigentümer und beteiligte Dritte als auch alle anderen Dritten den Enteignungserlaß vor dem Staatsrat anfechten könnten, daß aber der Staatsrat angesichts des Eigentümers und der beteiligten Dritten nicht zuständig sei, wenn die Enteignungsbehörde die Vorladung vor den Friedensrichter veranlaßt habe.

Vor dem Verweisungsrichter stellt sich dabei die Frage, ob der Zuständigkeitsausschluß des Staatsrates auch dann gilt, wenn der Friedensrichter angerufen wurde, nachdem vom Enteigneten bereits eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat erhoben wurde, über die allerdings noch keine Entscheidung zur Hauptsache ergangen ist.

Der Friedensrichter bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die präjudizielle Frage, die der Friedensrichter zu Turnhout in dessen Urteil vom 18. November 1994 gestellt hat. In Ermangelung einer Antwort auf diese präjudizielle Frage beschließt der Friedensrichter zu Zottegem, die gleiche Frage zu stellen.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 31. Mai 1995 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 31. Mai 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 22. Juni 1995 haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle gemäß Artikel 72 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 23. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

1. Die präjudizielle Frage ist mit derjenigen identisch, die der Friedensrichter des ersten Kantons Turnhout in seinem Urteil vom 18. November 1994 gestellt hat und die unter der Nummer 790 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen wurde.

Auf die unter der Nummer 790 ins Geschäftsverzeichnis eingetragene Frage hat der Hof in vollzähliger Sitzung in seinem Urteil Nr. 51/95 vom 22. Juni 1995 geantwortet. Der Hof ist der Ansicht, daß die jetzt vorliegende Frage der gleichen Antwort bedarf.

2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken sowie der Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet und in Verbindung mit anderen Verfassungsbestimmungen und mit Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, « soweit die Enteigneten und die beteiligten Dritten, auf die sich Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, keine direkte Klage gegen den Enteignungserlaß erheben können oder ihre direkt beim Staatsrat erhobene Klage erlischt, sobald der Enteigner eine Vorladung vor den Friedensrichter veranlaßt hat, wengleich diese direkte Klagemöglichkeit, die sich auf die Frage der Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses beschränkt, ihnen durch Artikel 6 Paragraph 1 EMRK gesichert wird und die koordinierten Gesetze über den Staats-

rat allen Rechtsuchenden eine direkte Klagemöglichkeit gegen gesetzwidrige behördliche Entscheidungen bietet, so daß die Enteigneten durch die Einleitung des gerichtlichen Enteignungsverfahrens ihrem verfassungs- bzw. gesetzmäßig zugewiesenen Richter entzogen werden ».

3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind, durch einen Zustimmungsakt in der innerstaatlichen Rechtsordnung anwendbar gemacht wurden und direkte Wirkung haben.

4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen angeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

5. Gemäß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann jede Person, die ein entsprechendes Interesse zu rechtfertigen weiß, eine Nichtigkeitklage gegen « Akte und Verordnungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden » einreichen.

Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ermöglicht der klagenden Partei außerdem, die Aussetzung der Durchführung des angefochtenen Aktes bzw. der angefochtenen Verordnung zu beantragen.

Diese allgemeine Zuständigkeit des Staatsrates ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine spezifische gerichtliche Klage gegen eine bestimmte Verwaltungsmaßnahme organisiert ist.

6.1. Laut den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1962 hat der Friedensrichter nach

Einreichung des Enteignungsantrags durch den Enteigner zur Aufgabe, sowohl die interne als auch externe Gesetzmäßigkeit der für die Enteignung erforderlichen Beschlüsse der enteignenden Behörde zu überprüfen.

Diese Zuständigkeit des ordentlichen Richters schließt die des Staatsrates aus, über eine Nichtigkeitsklage gegen diese Maßnahmen zu befinden, wenn diese Klage durch den Enteigneten oder durch einen beteiligten Dritten, auf den sich Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, eingereicht wird.

Dieser Zuständigkeitsausschluß tritt ab der Vorladung vor den ordentlichen Richter und gegenüber Personen auf, die zu diesem Verfahren zugelassen sind. Er gilt also auch für die Aussetzungsanträge und Nichtigkeitsklagen, die beim Staatsrat eingereicht werden, ehe der Friedensrichter angerufen wurde. Der Staatsrat ist nicht mehr zuständig, über Klagen zu befinden, die vom Enteigneten oder von einem beteiligten Dritten erhoben worden sind, und zwar ab der Vorladung des Eigentümers durch den Enteigner vor den Friedensrichter. Er bleibt zuständig für die ordentlichen Dritten. Er ist ebenfalls für Personen gemäß den Artikeln 3 und 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 zuständig, solange der Enteigner den Besitzer nicht vor den ordentlichen Richter geladen hat.

6.2. Aus den bereits in den Urteilen Nrn. 57/92 (B.7 bis B.12), 80/92 (B.7 bis B.12) und 75/93 (B.10 bis B.16) dargelegten Gründen ist der Hof der Auffassung, daß aus dem Vergleich der Verfahren, die dem Eigentümer und den beteiligten Dritten einerseits und den ordentlichen Dritten andererseits zur Verfügung stehen, hervorgeht, daß diese Kategorien von Rechtsuchenden einen gleichwertigen Rechtsschutz genießen.

7.1. Was die Enteignungen betrifft, wird das Eigentumsrecht durch Artikel 16 der Verfassung sowie durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet. Auf diese Bestimmungen wird in der präjudiziellen Frage Bezug genommen. Es handelt sich dabei um ein Recht, auf das die Bestimmungen von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention anwendbar sind.

7.2. Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt, daß jedermann Anspruch darauf hat, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen

Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat. Dieses Recht muß laut Artikel 14 der Konvention ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

Die besagten Bestimmungen erfordern zwar, daß der Eigentümer und die beteiligten Dritten über ein Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht verfügen, um die Gesetzmäßigkeit eines Enteignungserlasses anzufechten, aber sie verhindern nicht, daß der von ihnen angerufene Richter sich zugunsten eines anderen, vom Enteigner angerufenen Gerichts für unzuständig erklären muß, wenn beide Gerichte den durch Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gestellten Anforderungen entsprechen und wenn die Gesetzmäßigkeitsprüfung, die vom einen wie vom anderen Gericht ausgeübt wird, gleichwertig ist.

Nachdem keine Verletzung von Artikel 6.1 der Konvention vorliegt, kann von keinem Verstoß gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit dieser Bestimmung die Rede sein.

8. Der Verweisungsrichter fragt auch, ob den Artikeln 13 und 160 der Verfassung nicht auf diskriminierende Art und Weise Abbruch getan werde. Artikel 13 der Verfassung bestimmt, daß niemand gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Artikel 160 der Verfassung besagt, daß es für ganz Belgien einen Staatsrat gibt. Artikel 13 gewährleistet allen Personen, die sich in der gleichen Sachlage befinden, das Recht, gemäß denselben Regeln beurteilt zu werden. Nichts hindert den Gesetzgeber daran, - so wie in den zur Prüfung vorgelegten Bestimmungen - gewisse Streitfälle einem bestimmten Rechtsprechungsorgan, andere Streitfälle jedoch einem anderen Rechtsprechungsorgan anzuvertrauen, auch wenn dies zur Folge hat, daß der eine Richter im Laufe des Verfahrens seine Zuständigkeit zugunsten des anderen Richters verliert.

Die fraglichen Bestimmungen verletzen nicht die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit den Artikeln 13 und 160 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 3, 6, 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken und die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, einzeln betrachtet und in Verbindung mit den Artikeln 13, 16 und 160 der koordinierten Verfassung, den Artikeln 6.1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, soweit die Enteigneten und die beteiligten Dritten, auf die sich Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, keine direkte Klage gegen den Enteignungserlaß erheben können oder ihre direkt beim Staatsrat erhobene Klage erlischt, sobald der Enteigner eine Vorladung vor den Friedensrichter veranlaßt hat.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. September 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève